



## Verwaltungsgericht Aachen P r e s s e m i t t e i l u n g

---

15. Mai 2008

### **Bürgerbegehren "Rettet das Sandhäuschen" unzulässig**

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen hat mit einem am heutigen Tage verkündeten Urteil die Klage der Vertreter des Bürgerbegehrens "Rettet das Sandhäuschen" aus dem Stadtbezirk Aachen-Laurensberg abgewiesen. Die Kläger wollten erreichen, dass der beklagte Rat der Stadt Aachen verpflichtet wird, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen, und sodann ein Bürgerentscheid über die Sanierung und Verpachtung der öffentlichen Einrichtung "Sandhäuschen" in Aachen-Laurensberg durchgeführt wird.

Die Klage ist als unbegründet abgewiesen worden, weil das Bürgerbegehren jedenfalls seit dem 12. Dezember 2007 unzulässig ist. An diesem Tag hat der Rat der Stadt Aachen entschieden, die öffentliche Einrichtung "Sandhäuschen" zu schließen. Diese Auflösungsentscheidung entzieht einer etwaigen Entscheidung der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg, die Einrichtung zu sanieren und zu verpachten, in tatsächlicher Hinsicht die Grundlage. Der Beschluss einer Bezirksvertretung, eine öffentliche Einrichtung zu sanieren und zu verpachten, deren Auflösung und Abriss bereits vom allein zuständigen Stadtrat beschlossen ist, wäre nicht mit dem in § 75 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verankerten Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung vereinbar, da er öffentliche Finanzmittel ersichtlich ineffizient verwenden würde. Wenn aber die Bezirksvertretung einen entsprechenden Sanierungs- und Verpachtungsbeschluss nicht mehr fassen darf, dann ist ein Bürgerbegehren, das genau auf einen solchen Beschluss abzielt, auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet und daher nach § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO NRW unzulässig.

Die Kammer teilt nicht die Auffassung der Kläger, wonach der Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 12. Dezember 2007 der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erst mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Abrisses des "Sandhäuschens" entgegenstehe. Damit ein (hier bezirkliches) Bürgerbegehren als zulässig beurteilt werden kann, muss nämlich das Gericht positiv feststellen, dass die Angelegenheit von der Bezirksvertretung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtlich noch in dem vom Bürgerbegehren verfolgten Sinne entschieden werden darf. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Rat (und/oder die Bezirks-

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Aachen im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92. 52070 Aachen  
Telefon 0241 9425-0, Fax 0241 9425-83204, <http://www.vg-aachen.nrw.de>  
E-Mail: [pressestelle@vg-aachen.nrw.de](mailto:pressestelle@vg-aachen.nrw.de)  
Pressedezernent: Richter am Verwaltungsgericht Dr. Frank Schafranek, Telefon 0241 9425-33251  
Vertreterin: Vors. RichterIn am Verwaltungsgericht Brunhilde Küppers-Aretz, Telefon 0241 9425-33224



## Verwaltungsgericht Aachen P r e s s e m i t t e i l u n g

---

vertretung) unter Verstoß gegen den Grundsatz der Organtreue in treuwidriger Weise eine Entscheidung trifft, die allein dem Zweck dient, dem Bürgerbegehren die Grundlage zu entziehen. In einem solchen Fall tritt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erst dann ein, wenn endgültig feststeht, dass das Bürgerbegehren nicht mehr rechtmäßig umgesetzt werden kann (hier: Veräußerung des Grundstücks oder Abriss der Gebäude). Einen derartigen Sachverhalt kann die Kammer aber nicht feststellen. Weder die Art und Weise des Zustandekommens noch der Inhalt des Ratsbeschlusses rechtfertigen die Anwendung eines solchen Ausnahmemaßstabs. Insbesondere ist die Ratsentscheidung für den Abriss erst getroffen worden, nachdem sie durch die Bezirksvertretung Laurensberg am 5. Dezember 2007 befürwortet worden war und, wie das Protokoll über die Ratssitzung vom 12. Dezember 2007 belegt, die widerstreitenden Argumente eingehend diskutiert worden waren.

Gegen das Urteil können die Klägerin die Zulassung der Berufung beantragen, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Aktenzeichen: 4 K 1463/07 – nicht rechtskräftig.